

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 140/09 B

L 1 U 3823/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 U 2474/07 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. April 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin rügt einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG habe bei seiner Entscheidung § 124 Abs 2 SGG verletzt. Eine wirksame Einverständniserklärung ihrerseits zum Erlass eines Urteils ohne mündliche Verhandlung habe nicht vorgelegen. Ihr damaliger Prozessbevollmächtigter habe gegenüber dem LSG erklärt:
"In o.g. Streitsache teilen wir auf die dortige Verfügung vom 26.02.2009 mit, dass wir ebenfalls mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gem. § 124 Absatz 2 SGG einverstanden sind."
- 3 Soweit die Klägerin (*unter Hinweis auf BSG vom 3.6.2009 - B 5 R 306/07 B -*) die Auffassung vertritt, diese Einverständniserklärung sei nicht eindeutig, bezeichnet sie den gerügten Verfahrensmangel nicht in der gebotenen Weise. In dem vom Bundessozialgericht entschiedenen Fall war die Einverständniserklärung mehrdeutig geblieben, da das LSG aufgrund der Erklärung zwischen mehrerer Alternativen einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung hätte wählen können (Entscheidung durch Urteil oder Beschluss, in Besetzung mit dem Senat oder dem Richterstatler).
- 4 Dass die Erklärung der Bevollmächtigten, die vom LSG lediglich nach dem Einverständnis mit einer Entscheidung nach § 124 Abs 2 SGG gefragt worden ist, und die hierzu von ihnen abgegebene Erklärung nicht eindeutig sein könnte, erschließt sich aus dem Vorbringen nicht. Zwar führt die Klägerin aus, aufgrund der Formulierung ("wir") könne die Erklärung so verstanden werden, dass ihre Prozessbevollmächtigten, nicht aber sie selbst diese abgegeben habe. Wie sie selbst einräumt, kann der Empfänger der Prozessklärung, das LSG, diese aber auch so verstehen, dass sie für die Klägerin und ihren Prozessbevollmächtigten abgegeben worden ist. Dass das LSG die Erklärung in der von der Klägerin bezeichneten Weise verstanden hat oder so hätte verstehen müssen, hat sie mit ihrem Vorbringen nicht aufgezeigt. Zudem hat sie nicht aufgezeigt, weshalb das Urteil des LSG auf der behaupteten



Mehrdeutigkeit der Erklärung beruhen könnte, da sie sich diejenige ihres Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen muss.

- 5 Soweit sie rügt, das LSG sei dem Beweisantrag vom 7.4.2008 nicht gefolgt, hat sie schon keinen Beweisantrag bezeichnet, den sie bis zuletzt vor dem LSG aufrechterhalten hat (*zum Begründungserfordernis vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 2*).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

